Unterlagen für den Antrag

Alle Kopien müssen notariell oder behördlich beglaubigt werden. Originale werden einbehalten.

1. Ein **Lebenslauf** mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang
2. Ein **Passbild**

   Bei erneuter Antragstellung oder ausreichender verbindlicher Auskunft kann auf bereits vorliegende Unterlagen zu Nummer 3 bis 5 Bezug genommen werden.
3. **Beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen** über
   - den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen **Hochschulstudiums** oder eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung **und** die jeweilige **Regelstudienzeit** (z. B. Diploma Supplement) oder
   - die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung oder
   - die erfolgreiche Prüfung zum/zur geprüften Bilanzbuchhalter/in oder Steuerfachwirt/in.

   Beglaubigte Kopie von Urkunde müssen vorgelegt werden, wenn ein akademischer Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden soll.
4. Originale **oder** amtlich beglaubigte Kopie der Arbeitgeberbescheinigung über die nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern ausgeübte praktische Tätigkeit; die Bescheinigung müsse Angaben enthalten über
   - die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit),
   - die Art der Beschäftigung (z. B. Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Beamtenverhältnis),
   - die Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden),
   - Art und Umfang der praktischen Tätigkeit,
   - Angabe der Fehlzeiten **bzw**. das Nichtvorhanden sein von Fehlzeiten

   Bitte beachten Sie dabei, Fehlzeiten/schädliche Zeiten sind: Fortbildung/Seminar, Sonderurlaub, Überstundenausgleich, Freistellung, Elternzeit und Krankheit.
5. Nur für Wirtschaftsprüfer/innen und vereidigte Buchprüfer/innen, die Prüfungsverkürzung nach § 37a Abs. 1 StBerG beantragen:

   Eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer oder sonstigen zuständigen Stelle darüber, dass Sie Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in sind oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in bestanden haben.

*** Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen**

Bewerber mit Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen können zur Prüfung zugelassen werden, wenn die **Vergleichbarkeit** mit Inhalt und Umfang der entsprechenden **deutschen Hochschulabschlüsse** gegeben ist. Die Entscheidung über die Frage der Gleichwertigkeit erfolgt regelmäßig über eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung

Für eine Bewertung Ihres Hochschulabschlusses wenden Sie sich bitte an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Dieser Nachweis ist von Ihnen zu führen.